

MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an die Arbeitgeber

Eupen, 15. Juni 2021

Unser Zeichen: FbBESCH.IW/KaSch/32.04-X/21.348

AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung Neu! Erweiterung der Zielgruppe auf teilzeitschulpflichtige Lehrlingeⁱ

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung hat die Zielgruppe für die AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderungⁱⁱ erweitert.

1. Was bedeutet das für Sie als Arbeitgeber?

Bisher konnten Sie einen AktiF-Zuschuss beanspruchen, wenn Sie den Lehrling nach abgeschlossener Lehre einstellen und der Lehrling zu Beginn der Lehreⁱⁱⁱ im Besitz der AktiF-Bescheinigung war.

Um diese AktiF-Bescheinigung zu erhalten, musste der Jugendliche bisher als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt eingetragen sein und nicht mehr der Schulpflicht unterliegen.

Diese Möglichkeit gilt auch weiterhin.

Neu ist aber, dass ab dem 1. Juli 2021 auch **teilzeitschulpflichtige Jugendliche mit einem Ausbildungsvertrag die AktiF-Bescheinigung erhalten können** und Ihnen somit das **Anrecht auf eine AktiF-Förderung** bei Übernahme ins Arbeitsverhältnis eröffnen.

Wenn Sie sich also ab dem 1. Juli 2021 nach einem Lehrling umschaun, macht es somit für die spätere AktiF-Förderung keinen Unterschied mehr, ob dieser noch

schulpflichtig bzw. unter oder über 18 Jahre alt ist, insofern die anderen, gültigen Zugangsbedingungen erfüllt sind^{iv}.

Für alle ist eine AktiF-Förderung nach abgeschlossener Lehre, bei nahtloser Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, möglich!

2. Welche Schritte müssen Sie bei neuen Ausbildungsverträgen ab 1. Juli 2021 unternehmen?

Fragen Sie Ihren Lehrling nach Abschluss des Ausbildungsvertrags nach der AktiF-Bescheinigung. Im Normalfall besitzt er diese bereits bzw. spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Ausbildungsvertrags.

Das Arbeitsamt und das IAWM sorgen nämlich für eine automatische Aus- und Zustellung dieser AktiF-Bescheinigung zugunsten des Lehrlings nach Abschluss des Lehrvertrags^v.

Hat der Lehrling Ihnen die Bescheinigung ausgehändigt?

Wenn ja: füllen Sie die Rückseite der Bescheinigung aus. Diese stellt den AktiF-Förderantrag (Teil II) dar.

Schicken Sie diesen idealerweise per Mail an folgende Adresse: arbeit@dgov.be.

Oder per Post an: Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
 Fachbereich Beschäftigung
 Herrn Dany Meessen
 Gospertstraße 1
 4700 Eupen.

Wenn nein, d.h. wenn der Jugendliche nicht im Besitz dieser AktiF-Bescheinigung sein sollte, fordern Sie ihn auf, sich schnellstmöglich an seinen Lehrlingssekretär oder an das Arbeitsamt zu wenden.

Regierung

der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

MINISTERIN

FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN

ISABELLE WEYKMANS

3. Was ist mit den bereits laufenden Ausbildungsverträgen mit teilzeitschulpflichtigen Jugendlichen, d.h. jene, die vor dem 1. Juli 2021 gestartet sind?

Sie bilden gerade einen Jugendlichen aus, der zu Beginn der Lehre noch teilzeitschulpflichtig bzw. minderjährig war?

Auch für diese Jugendlichen ist nach Beendigung der Lehre eine AktiF-Förderung bei nahtloser Übernahme in das Arbeitsverhältnis möglich, **unter der Voraussetzung, dass die Lehre nicht vor dem 30.06.2021 beendet wurde.**

Das Arbeitsamt und das IAWM organisieren auch für diese Jugendlichen die Ausstellung der AktiF-Bescheinigung.

Diese Jugendlichen müssen zum Erhalt der AktiF-Bescheinigung ein Online-Formular ausfüllen. Hierzu haben die betroffenen Jugendlichen eine Mail des IAWM mit dem entsprechenden Link erhalten.

Das IAWM hat Ihnen als Ausbildungsbetrieb zu Ihrer Information eine Kopie dieser Mail zukommen lassen.

Die Jugendlichen müssen den Link öffnen, das Online-Formular ausfüllen und an das Arbeitsamt zurücksenden.

Das Arbeitsamt erstellt anhand dessen die AktiF-Bescheinigung, die dem Jugendlichen zugesendet wird.

Worauf müssen Sie als Arbeitgeber bei laufenden Ausbildungsverträgen achten? Welche Schritte müssen Sie unternehmen?

Hier sind folgende Situationen zu unterscheiden:

Situation 1: Der Lehrvertrag mit dem Jugendlichen endet zwischen dem 30.06.2021 und dem 01.10.21

- ➔ Sobald der Jugendliche das Online-Formular ausgefüllt dem Arbeitsamt zurückgesendet hat, stellt das Arbeitsamt dem Jugendlichen die AktiF-Bescheinigung zu.
- ➔ Der Jugendliche muss Ihnen diese AktiF-Bescheinigung aushändigen! Fragen Sie ihn danach!

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

- ➔ Sie als Arbeitgeber füllen die Rückseite der AktiF-Bescheinigung (Teil II) aus, die den AktiF-Förderantrag darstellt.

Reichen Sie diesen idealerweise per Mail unter folgende Adresse: arbeit@dgov.be ein.

Oder per Post an: Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
 Fachbereich Beschäftigung
 Herrn Dany Meessen
 Gospertstraße 1
 4700 Eupen.

- ➔ **Achtung: der Förderantrag ist idealerweise vor Arbeitsantritt beim Ministerium einzureichen und spätestens am 45. Tag nach Arbeitsantritt, bzw. nach Übernahme ins Arbeitsverhältnis.**
- ➔ P.S. Die Übernahme mit AktiF-Förderung ist im „Normalfall“, sprich in „Nicht-Corona“-Zeiten, nahtlos, d.h. direkt nach Beendigung der Lehre zu vollziehen. Aktuell können Sie bis zu 6 Monate nach Ausbildungsende mit AktiF-Förderung einstellen.

Situation 2: Der Lehrvertrag ist vor dem 01.07.2021 gestartet und endet nach dem 01.10.2021

- ➔ Das Arbeitsamt stellt diesen Jugendlichen die AktiF-Bescheinigung bis spätestens 01.11.2021 aus.
- ➔ Falls der Jugendliche Ihnen diese Bescheinigung bis zum 15.12.2021 nicht ausgehändigt hat, fragen Sie ihn danach!
- ➔ Sie als Arbeitgeber füllen die Rückseite der AktiF-Bescheinigung (Teil II) aus, die den AktiF-Förderantrag darstellt.

Reichen Sie diesen idealerweise per Mail unter folgender Adresse: arbeit@dgov.be ein.

Oder per Post an: Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
 Fachbereich Beschäftigung
 Herrn Dany Meessen
 Gospertstraße 1
 4700 Eupen.

- ➔ **Achtung: der Förderantrag ist idealerweise vor Arbeitsantritt beim Ministerium einzureichen und spätestens am 45. Tag nach Arbeitsantritt, bzw. nach Übernahme ins Arbeitsverhältnis des Jugendlichen.**

4. Wie hoch sind die AktiF-Zuschüsse?

Bei einer Einstellung nach beendeter Lehre können Sie mit folgenden Zuschüssen rechnen:

Die AktiF-Zuschussbeträge in der allgemeinen Förderung mit vorheriger Ausbildung^{vi}:

	Bis 31.12.2021
AktiF-Zuschuss	1. und 2. Jahr: monatlich 1.062 € (12.744,00 € /Jahr)

Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese anteilmäßig reduziert.

5. Ansprechpartner

Bei Fragen zu den Ausbildungsverträgen

IAWM
Jonathan Van den Eynde
Lehrlingssekretär
Tel.: +32 (0)80/46 00 47
Mail: jonathan.vandeneynde@iawm.be

Bei Fragen zur AktiF-Bescheinigung:

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Tel: 080 / 28 00 60
Mail: aktiv@adg.be

Bei Fragen zum AktiF-Förderantrag

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Beschäftigung
Herrn Dany Meessen
Tel. 087/ 596 482
Mail: arbeit@dgov.be .

Mit freundlichen Grüßen



Isabelle Weykmans
Ministerin

ⁱ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

ⁱⁱ Erlass der Regierung vom 20.05.2021 zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise im Beschäftigungsbereich (III).

ⁱⁱⁱ Bzw. spätestens am 20. Tag nach Beginn des Ausbildungsvertrags.

^{iv} Für die über 18-Jährigen sind diese im Artikel 4 des Dekretes vom 18.5.2018 zur AktiF- Und Aktif PLUS-Beschäftigungsförderung definiert.

Für die teilzeitschulpflichtigen Jugendlichen (unter 18-Jährigen) sind diese in den Artikeln 2 und 7 des Erlasses der Regierung vom 20.05.2020 zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise im Beschäftigungsbereich (III) definiert.

^v Spätestens 30 Tage nach Ausbildungsbeginn muss der Jugendliche im Besitz der AktiF-Bescheinigung sein.

^{vi} Dieser vorteilhaftere Zuschuss wird gewährt, wenn der Arbeitgeber im Vorfeld den Arbeitsuchenden mittels einer der nachstehenden Ausbildungsprogramme ausbildet: Es handelt sich um folgende Ausbildungen beim selben Arbeitgeber:

- Individuelle Ausbildung im Betrieb (IBU-Arbeitsamt)
- Einstiegspraktikum (EPU-Arbeitsamt)
- Ausbildung im Betrieb (AIB-Dienststelle für selbstbestimmtes Leben)
- Lehre (IAWM)
- Industrielehre (TZU).